



HESSISCHER LANDTAG

01. 06. 2026

Große Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Christian Rohde (AfD), Andreas Lichert (AfD),
Klaus Gagel (AfD), Olaf Schwaier (AfD), Volker Richter (AfD),
Gerhard Bärsch (AfD), Arno Enners (AfD) und Dimitri Schulz (AfD)**

Iftar-Empfänge unter Beteiligung der Hessischen Landesregierung und mögliche Einflussnahme durch Akteure aus dem Spektrum des legalistischen Islamismus

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum führte am 10. März 2026 erstmals einen Iftar-Empfang im Ministerium durch. Der Vorgang war am 7. Mai 2026 Gegenstand der Beratung über den Dringlichen Berichtsantrag Drucksache 21/4307 im Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen. Die mündliche Beantwortung durch Staatssekretärin Ines Fröhlich blieb aus Sicht der Fragesteller bruchstückhaft und ausweichend; wesentliche Anschlussfragen blieben offen. Die Fragesteller stellen den Iftar als religiöses Fastenbrechen nicht in Frage. Gegenstand der Anfrage ist, nach welchen Kriterien ein Staatsministerium religiös geprägte Veranstaltungen ausrichtet, welche Akteure dadurch Zugang zu staatlichen Repräsentationsräumen erhalten und ob Personen oder Organisationen aus dem Spektrum der Muslimbruderschaft oder des legalistischen Islamismus dadurch politische Akzeptanz und staatliche Legitimation gewinnen können.

Der hessische Verfassungsschutz beschreibt den legalistischen Islamismus als Strategie, im Rahmen geltender Gesetze Einflussräume durch politische Teilhabe zu erweitern. In Bezug auf die Muslimbruderschaft und ihr nahestehende Organisationen wird herausgestellt, dass Anhänger durch soziales und religiöses Engagement sowie durch Dialogangebote Akzeptanz in der Gesellschaft zu gewinnen suchen. Vor diesem Hintergrund kommt der Einladungspraxis eines Staatsministeriums besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach den Fragestellern vorliegenden Hinweisen Personen anwesend waren oder hervorgehobene Rollen einnahmen, die in der Vergangenheit im Zusammenhang mit muslimbrudernahen Strukturen, dem Deutsch-Islamischen Vereinsverband Rhein-Main, dem Zentralrat der Muslime, dem Europäischen Institut für Humanwissenschaften oder sonstigen einschlägigen Netzwerken standen oder öffentlich entsprechend kritisiert wurden.

Besonderer Klärungsbedarf besteht aus Sicht der Fragesteller hinsichtlich Mustapha Lamjahdi, Abdassamad El Yazidi, Mohamed Seddadi sowie Nahla O. Herr Lamjahdi war Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen über Äußerungen zu Bezügen eines von ihm mitgeprägten Vereins zum Spektrum der Muslimbruderschaft sowie über seine Anwesenheit bei einer Veranstaltung im Zusammenhang mit dem Fatwa-Ausschuss Deutschland. Das Landgericht Köln wies seine Klage mit Urteil vom 27. September 2024 – 28 O 18/24 – ab. Das Oberlandesgericht Köln hielt die Berufung im Hinweisbeschluss vom 16. Dezember 2024 – 15 U 333/24 – nach einstimmiger Auffassung des Senats für offensichtlich unbegründet.

Nach den Fragestellern vorliegenden Bilddokumenten nahm Wirtschaftsminister Kaweh Mansoori am 28. Februar 2026 zudem an einer Iftar-Veranstaltung in der Attassamuh-Moschee teil. Diese wird vom Verein TUN (Toleranz und Nähe) e. V. getragen; Mustapha Lamjahdi hat in diesem Trägerverein seit 2014 eine leitende Funktion inne. Die Anwesenheit Abdassamad El Yazidis bei dieser Veranstaltung ist ebenfalls bildlich dokumentiert. Zu klären ist, ob Wirtschaftsminister Mansoori privat, parteipolitisch oder in amtlicher Eigenschaft teilnahm und ob der Landesregierung die Bezüge des Veranstaltungsortes und der anwesenden Personen bekannt waren.

Wir fragen die Landesregierung:

I. Durchführung des Iftar-Empfangs am 10. März 2026

1. Welche Stelle innerhalb des Ministeriums erstellte die Gästeliste des Iftar-Empfangs am 10. März 2026 und entsprach dies der im Ausschuss genannten Federführung des Referats M 1?
2. Wer traf die abschließende Entscheidung über den ursprünglichen Teilnehmerkreis sowie über spätere Ergänzungen, Streichungen oder Ausladungen?
3. Wurde Minister Kaweh Mansoori vor Versand der Einladungen oder vor Durchführung des Iftar-Empfangs am 10. März 2026 eine Gästeliste, ein Verteiler, eine Vorschlagsliste oder eine sonstige Übersicht zum Teilnehmerkreis zur Kenntnis, Billigung oder Entscheidung vorgelegt?
4. Wann, durch wen und mit welchen Unterlagen wurde die Staatskanzlei vor dem Iftar-Empfang am 10. März 2026 über den Teilnehmerkreis oder die Zielsetzung der Veranstaltung informiert?
5. Wurde die Staatskanzlei vor der Durchführung des Iftar-Empfangs über mögliche sicherheits- oder verfassungsschutzrelevante Bezüge einzelner Gäste informiert?
6. Welche schriftlichen Vermerke, E-Mails, Vorlagen oder sonstigen Unterlagen existieren zur Auswahl des Teilnehmerkreises?
7. Welche schriftlich oder mündlich festgelegten Kriterien wurden bei der Auswahl einzelner Gäste angewandt und wie wurden diese Kriterien dokumentiert?
8. Welche konkreten Folgekontakte, Gesprächstermine, Projekte oder sonstigen nachprüfbaren Ergebnisse ergaben sich aus dem Iftar-Empfang im Hinblick auf Fachkräftesicherung, Standortdialog oder wirtschaftspolitische Netzwerkpflege?
9. Wurde bei der Auswahl der Gäste geprüft, ob einzelne Personen oder Organisationen in Verfassungsschutzberichten des Bundes oder des Landes Hessen erwähnt werden?
10. Wurde vor der Veranstaltung eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz Hessen gestellt?
11. Falls keine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz Hessen gestellt wurde: Wer entschied hierüber?
12. Welche Personen wurden nachträglich von der Gästeliste gestrichen?
13. Welche Personen wurden nachträglich in die Gästeliste aufgenommen?
14. Betraf eine nachträgliche Streichung von der Gästeliste auch Vertreter parlamentarischer Fraktionen?
Falls ja: Welche Personen waren betroffen, wer traf die jeweilige Entscheidung und welche sachlichen Gründe lagen ihr jeweils zugrunde?
15. Welche Vertreter des Zentralrats der Muslime, der Deutschen Muslimischen Gemeinschaft, des Deutsch-Islamischen Vereinsverbands Rhein-Main, des Europäischen Instituts für Humanwissenschaften, des Rats der Imame und Gelehrten in Deutschland oder des Fatwa-Ausschusses Deutschland waren eingeladen?
16. Welche der in Frage 15 genannten Vertreter nahmen tatsächlich teil?
17. Welche Personen hielten bei der Veranstaltung Redebeiträge?
18. Wer entschied über die Vergabe von Redebeiträgen?

II. Umgang mit Personen aus muslimbrudernah kritisierten oder einschlägig eingeordneten Strukturen

19. War Mustapha Lamjahdi zum Iftar-Empfang am 10. März 2026 eingeladen?
20. Falls ja: Erfolgte die Einladung Lamjahdis persönlich oder als Vertreter einer Organisation?
21. Welche Organisation, Funktion oder fachliche Eigenschaft war Grundlage einer Einladung Lamjahdis?
22. War der Landesregierung vor der Veranstaltung bekannt, dass Lamjahdi in der Vergangenheit im Zusammenhang mit dem Deutsch-Islamischen Vereinsverband Rhein-Main und dem Verein Toleranz und Nähe e. V. stand?
23. War der Landesregierung vor der Veranstaltung bekannt, dass Gerichte über Äußerungen zu Bezügen eines von Lamjahdi mitgeprägten Vereins zum Spektrum der Muslimbruderschaft entschieden hatten?
24. Wann erhielt die Landesregierung erstmals Kenntnis vom Urteil des Landgerichts Köln vom 27. September 2024 im Verfahren 28 O 18/24?
25. Wann erhielt die Landesregierung erstmals Kenntnis vom Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts Köln vom 16. Dezember 2024 im Verfahren 15 U 333/24?
26. Welche Bewertung hat die Landesregierung nach Kenntnis dieser Entscheidungen für die eigene Einladungspraxis vorgenommen?
27. War Abdassamad El Yazidi zum Iftar-Empfang am 10. März 2026 eingeladen?
28. Falls ja: In welcher Funktion wurde El Yazidi eingeladen?
29. Hielt El Yazidi beim Iftar-Empfang einen Redebeitrag?
30. War der Landesregierung vor einem etwaigen Redebeitrag El Yazidis bekannt, dass das Hessische Ministerium der Justiz im Jahr 2016 die Zusammenarbeit mit ihm als muslimischem Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt Darmstadt beendete?
31. Welche Gründe lagen nach Kenntnis der Landesregierung der damaligen Beendigung der Zusammenarbeit mit El Yazidi als muslimischem Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt Darmstadt zugrunde?
32. Welche über die Beendigung des Honorarvertrags hinausgehenden Maßnahmen — einschließlich etwaiger Betretungsbeschränkungen — wurden im Zusammenhang mit El Yazidis Tätigkeit als muslimischer Seelsorger in hessischen Justizvollzugsanstalten ergriffen?
33. Waren nach der Beendigung der Zusammenarbeit mit Abdassamad El Yazidi Personen aus seinem familiären oder organisatorischen Umfeld weiterhin als muslimische Seelsorger in hessischen Justizvollzugsanstalten tätig?
34. Welche dienstlichen, vertraglichen, beratenden oder projektbezogenen Kontakte bestanden nach Kenntnis der Landesregierung seit 2010 zwischen El Yazidi und hessischen Ministerien, Justizvollzugsanstalten, Landesbehörden oder staatlich geförderten Projekten?
35. War Mohamed Seddadi zum Iftar-Empfang am 10. März 2026 eingeladen?
36. Falls ja: In welcher Funktion wurde Seddadi eingeladen?
37. War der Landesregierung vor der Veranstaltung bekannt, dass Seddadi nach den Fragestellern vorliegenden Hinweisen im Zusammenhang mit dem Deutsch-Islamischen Vereinsverband Rhein-Main stand?
38. War der Landesregierung vor der Veranstaltung bekannt, dass Seddadi auf mehreren öffentlich zugänglichen und von den Fragestellern gesicherten Fotos der Facebook-Seite des Europäischen Instituts für Humanwissenschaften in Deutschland e. V. abgebildet ist?

39. Hat die Landesregierung geprüft, ob Seddadi in Veranstaltungen, Programmen oder Publikationen des Europäischen Instituts für Humanwissenschaften in Deutschland e. V. aufgetreten ist?
40. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, dass die Kurdische Gemeinde Deutschland e. V. Seddadi am 14. Mai 2026 in sozialen Netzwerken als muslimbrudernah kritisiert hat?
41. War Nahla O. beim Iftar-Empfang am 10. März 2026 anwesend?
42. Falls ja: In welcher Funktion war Nahla O. anwesend?
43. Hat die Landesregierung vor der Veranstaltung geprüft, ob zu Nahla O. öffentlich zugängliche Hinweise auf Bezüge zur Muslimbruderschaft, entsprechende Zuschreibungen oder Kritik aus muslimischen oder exilpolitischen Kreisen vorlagen?
44. Welche weiteren Personen nahmen teil, die in Verfassungsschutzberichten des Bundes oder eines Landes, in gerichtlichen Entscheidungen oder in behördlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der Muslimbruderschaft, der Deutschen Muslimischen Gemeinschaft, dem Europäischen Institut für Humanwissenschaften, dem Rat der Imame und Gelehrten in Deutschland, dem Fatwa-Ausschuss Deutschland oder dem Deutsch-Islamischen Vereinsverband Rhein-Main erwähnt werden?

III. Prüfung durch Landesbehörden und politische Verantwortung

45. Welche Prüfschritte nahm das Wirtschaftsministerium vor, um zu verhindern, dass Akteure aus dem Umfeld des legalistischen Islamismus durch den Iftar-Empfang Zugang zu staatlicher Anerkennung erhalten?
46. Welche Rolle spielte das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen bei der Vorbereitung oder Nachbereitung der Veranstaltung?
47. Welche Rolle spielte das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz bei der Vorbereitung oder Nachbereitung der Veranstaltung?
48. Welche Rolle spielte die Staatskanzlei bei der Vorbereitung oder Nachbereitung der Veranstaltung?
49. Hält die Landesregierung eine verfassungsschutzbezogene Vorabprüfung bei religiös geprägten Repräsentationsveranstaltungen von Ministerien künftig für erforderlich?
50. Falls nein: Aus welchen Gründen hält die Landesregierung eine solche Vorabprüfung für entbehrlich?
51. Falls ja: Welche verbindlichen Verfahren sollen künftig gelten?
52. Welche Verantwortung trägt der jeweilige Ressortminister für die Einladung von Personen, deren Organisationen oder Netzwerke in Verfassungsschutzberichten erwähnt werden?
53. Welche Verantwortung trägt die Staatskanzlei für ressortübergreifend bedeutsame Repräsentationsveranstaltungen mit religiösem oder integrationspolitischem Bezug?
54. Welche datenschutzrechtlichen Gründe hindern die Landesregierung gegebenenfalls daran, dem Landtag eine vollständige Teilnehmerliste vorzulegen?
55. Welche verfassungsrechtlichen oder einfachgesetzlichen Gründe sprechen nach Auffassung der Landesregierung dafür, dem Landtag die vollständige Teilnehmerliste vorzulegen?
56. Ist die Landesregierung bereit, die vollständige Teilnehmerliste einschließlich Organisationszuordnung, Einladungsstatus und tatsächlicher Teilnahme in vertraulicher oder nicht-öffentlicher Form einem zuständigen Ausschuss zugänglich zu machen?
57. Falls nein: Auf welche Rechtsgrundlage stützt die Landesregierung die Verweigerung?

IV. Legalistische Einflussnahme und staatliche Legitimation

58. Teilt die Landesregierung die Einschätzung des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, dass Anhänger der Muslimbruderschaft und ihr nahestehende Organisationen durch soziales und religiöses Engagement sowie Dialogangebote Akzeptanz in der Gesellschaft zu gewinnen versuchen?
59. Teilt die Landesregierung die Einschätzung des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, dass das Europäische Institut für Humanwissenschaften in Deutschland e. V. der Muslimbruderschaft zuzurechnen ist?
60. Teilt die Landesregierung die Einschätzung des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, dass das Europäische Institut für Humanwissenschaften in Deutschland e. V. als Kaderschmiede für Funktionäre der Muslimbruderschaft und der Deutschen Muslimischen Gemeinschaft diene?
61. Welche Folgerungen zieht die Landesregierung aus diesen Einschätzungen für den Umgang von Ministerien mit Personen, die im Umfeld solcher Einrichtungen öffentlich hervorgetreten sind?
62. Sieht die Landesregierung die Gefahr, dass staatliche Einladungen, Redebeiträge in Ministerien oder gemeinsame Fotos mit Regierungsmitgliedern von Akteuren des legalistischen Islamismus zur Legitimation eigener Strukturen genutzt werden können?
63. Welche Kriterien legt die Landesregierung an, um zwischen legitimer muslimischer Interessenvertretung und legalistisch-islamistischer Einflussnahme zu unterscheiden?
64. Welche Ansprechpartner muslimischen Glaubens zieht die Landesregierung heran, um eine pluralistische, liberale und verfassungstreue Perspektive in die Bewertung religiöser Verbandsstrukturen einzubeziehen?
65. Welche liberalen muslimischen, säkularen muslimischen, alevitischen, kurdischen, jesischen oder ex-muslimischen Organisationen wurden im Zusammenhang mit dem Iftar-Empfang konsultiert?
66. Welche Lehren zieht die Landesregierung aus der Kritik liberaler muslimischer Akteure an Personen, die als muslimbrudernah wahrgenommen werden?

V. Iftar-Veranstaltung am 28. Februar 2026

67. Nahm Minister Kaweh Mansoori am 28. Februar 2026 an einer Iftar-Veranstaltung in der Attassamuh-Moschee teil?
68. Falls ja: Nahm Minister Mansoori privat, parteipolitisch oder in amtlicher Eigenschaft als Hessischer Minister teil?
69. Falls Minister Mansoori in amtlicher Eigenschaft teilnahm: Welche Stelle organisierte oder koordinierte die Teilnahme?
70. Falls Minister Mansoori privat oder parteipolitisch teilnahm: Wurde Personal, Infrastruktur oder sonstige Unterstützung des Ministeriums in Anspruch genommen?
71. Welche Personen begleiteten Minister Mansoori bei der Veranstaltung am 28. Februar 2026?
72. War Abdassamad El Yazidi bei der Veranstaltung am 28. Februar 2026 anwesend?
73. War Mustapha Lamjahdi bei der Veranstaltung am 28. Februar 2026 anwesend?

74. Welche Funktion hatte Mustapha Lamjahdi nach Kenntnis der Landesregierung am 28. Februar 2026 im Träger-, Betreiber-, Nutzer- oder Veranstalterverein der Attassamuh-Moschee, und war der Landesregierung diese Funktion vor der Teilnahme des Ministers Mansoori bekannt?
75. Welche Redebeiträge hielt Minister Mansoori bei der Veranstaltung am 28. Februar 2026?
76. Welche Fotos, Videos oder sonstigen Öffentlichkeitsmaterialien wurden von der Veranstaltung am 28. Februar 2026 gefertigt?
77. Wurden Fotos, Videos oder sonstige Öffentlichkeitsmaterialien von staatlichen Stellen erstellt, verbreitet oder freigegeben?
78. Wurde vor der Teilnahme des Ministers Mansoori am 28. Februar 2026 eine verfassungsschutzbezogene Prüfung des Veranstaltungsortes oder der beteiligten Personen vorgenommen?
79. Falls nein: Aus welchen Gründen unterblieb eine solche Prüfung?

VI. Konsequenzen und künftige Leitlinien

80. Welche Kriterien sollen künftig für religiös geprägte Veranstaltungen der Landesregierung gelten?
81. Wird die Landesregierung künftig vor religiös geprägten Repräsentationsveranstaltungen prüfen, ob eingeladene Personen oder Organisationen in Verfassungsschutzberichten erwähnt werden?
82. Wird die Landesregierung künftig dokumentieren, aus welchem Grund einzelne religiöse oder zivilgesellschaftliche Akteure eingeladen werden?
83. Wird die Landesregierung künftig sicherstellen, dass bei Veranstaltungen mit islamischem Bezug auch liberale, säkulare, alevitische, kurdische, jesidische und sonstige nicht-islamistische Perspektiven angemessen berücksichtigt werden?
84. Wird die Landesregierung dem Landtag über die Ergebnisse einer internen Nachprüfung des Iftar-Empfangs vom 10. März 2026 berichten?
85. Bis wann wird die Landesregierung einen solchen Bericht vorlegen?
86. Welche personellen, organisatorischen oder verfahrensbezogenen Konsequenzen hat die Landesregierung aus dem Iftar-Empfang vom 10. März 2026 gezogen?
87. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um künftig zu verhindern, dass Vertreter des legalistischen Islamismus durch staatliche Veranstaltungen Zugang, Akzeptanz oder symbolische Legitimation erhalten?

Wiesbaden, 1. Juni 2026

Robert Lambrou
Christian Rohde
Andreas Lichert
Klaus Gagel
Olaf Schwaier
Volker Richter
Gerhard Bärsch
Arno Enners
Dimitri Schulz